

## **Satzung der Stadt Haan über die Erhebung der Bewohnerparkgebühren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Haan vom **XXX** folgende Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren im Stadtgebiet Haan erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.
- (2) Jeder mit Hauptwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - a. die den Antrag gestellt hat;
  - b. die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenzeitraum**

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 120 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Bewohnerparkzone oder ein Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung und Aushändigung des Bewohnerparkausweises.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.